



REGLEMENT SPONSORENPARCOURS

#MIVEREINDABIIGDAHEIM!



Art. 1 – Zweck

Der Sponsorenparcours ist ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung des FC Gerzensee und insbesondere seiner Juniorenabteilung.

Mit dem Sponsorenparcours leisten die Juniorinnen und Junioren sowie deren Familien einen solidarischen Beitrag zur Finanzierung des Vereinsbetriebs. Gleichzeitig soll der Anlass den Zusammenhalt innerhalb des Vereins fördern und den Kontakt zwischen Mitgliedern, Familien, Freunden, Bekannten und Unterstützenden des FC Gerzensee stärken.

Art. 2 – Durchführung

Der Sponsorenparcours wird jährlich einmal durchgeführt.

Datum, Austragungsort, Zeitplan und weitere organisatorische Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des FC Gerzensee festgelegt und den Teilnehmenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 3 – Teilnahme

Die Teilnahme am Sponsorenparcours ist für sämtliche Juniorinnen und Junioren der vom Vorstand bezeichneten Juniorenkategorien obligatorisch.

Der Vorstand legt jährlich fest, welche Kategorien am Sponsorenparcours teilnehmen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle eine Dispensation von der persönlichen Teilnahme bewilligen. Eine Dispensation von der Teilnahme am Parcours entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Erreichung des Mindestbeitrags gemäss Art. 5.

Art. 4 – Ablauf des Sponsorenparcours

Die Teilnehmenden absolvieren verschiedene fussballspezifische Posten und sammeln dabei Punkte.

Mögliche Disziplinen sind insbesondere:

- Zielpass
- Flugball
- Kopfball
- Jonglieren
- Zeitlauf

Die definitive Zusammenstellung der Disziplinen sowie die Punkteverteilung werden für jede Durchführung durch den FC Gerzensee festgelegt.

Die Sponsorinnen und Sponsoren können ihre Unterstützung entweder als Beitrag pro erreichtem Punkt oder als Pauschalbetrag zusichern.

Art. 5 – Mindestbeitrag

Für jede teilnehmende Juniorin und jeden teilnehmenden Junior gilt ein jährlicher Mindestbeitrag von CHF 100.– pro Saison.

Der Mindestbeitrag kann durch eine oder mehrere Sponsorinnen bzw. Sponsoren gesammelt werden.

Wird der Mindestbetrag durch die gesammelten Sponsorengelder nicht erreicht, ist die Differenz bis zum Mindestbetrag von CHF 100.– durch die teilnehmende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung zu übernehmen.

Entscheidend ist somit der gesamte für die Juniorin bzw. den Junior erzielte Sponsoringbetrag.

Art. 6 – Sponsorensuche

Die Teilnehmenden sind angehalten, selbstständig Sponsorinnen und Sponsoren zu suchen. Als Sponsorinnen und Sponsoren kommen insbesondere Familienmitglieder, Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn oder Unternehmen infrage.

Die Sponsorensuche soll persönlich, respektvoll und im Sinne des FC Gerzensee erfolgen.

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen sind für die Erfassung der Sponsorinnen und Sponsoren zu verwenden und fristgerecht einzureichen.

Art. 7 – Mehrerträge

Sponsoringbeträge, welche den Mindestbeitrag von CHF 100.– übersteigen, kommen grundsätzlich dem FC Gerzensee und dessen Vereins- bzw. Juniorenbetrieb zugute.

Der Vorstand kann jährlich beschliessen, einen Teil der individuell erzielten Mehrerträge zugunsten der jeweiligen Juniorin oder des jeweiligen Juniors einzusetzen, beispielsweise als Beitrag an ein Kids Camp, Trainingslager oder einen vergleichbaren Vereinsanlass.

Ein Anspruch auf eine solche individuelle Gutschrift besteht nur, wenn dies für die jeweilige Durchführung ausdrücklich kommuniziert wurde.

Art. 8 – Wettbewerb und Preise

Der FC Gerzensee kann zur Förderung des Engagements einen Wettbewerb durchführen.

Dabei können insbesondere die Juniorinnen und Junioren ausgezeichnet werden, welche die höchsten Sponsoringbeträge erzielen.

Zusätzlich können unter den Sponsorinnen und Sponsoren Preise verlost werden.

Art und Umfang der Preise werden jährlich festgelegt und mit den Teilnehmerinformationen bekannt gegeben.

Art. 9 – Abrechnung und Bezahlung

Die Sponsorengelder sind gemäss den vom FC Gerzensee kommunizierten Zahlungsmodalitäten zu begleichen.

Der Verein kann insbesondere folgende Zahlungsmöglichkeiten vorsehen:

- Rechnung bzw. Banküberweisung
- Barzahlung
- weitere elektronische Zahlungsmöglichkeiten

Die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertretung sind dafür verantwortlich, dass die Sponsorenangaben vollständig und korrekt eingereicht werden.

Art. 10 – Verhinderung

Kann eine Juniorin oder ein Junior aus gesundheitlichen, schulischen oder anderen wichtigen Gründen nicht am Sponsorenparcours teilnehmen, ist dies der zuständigen Stelle des FC Gerzensee frühzeitig mitzuteilen.

Der FC Gerzensee entscheidet über eine allfällige Ersatzleistung oder Dispensation von der sportlichen Teilnahme.

Der Mindestbeitrag von CHF 100.– pro Saison bleibt geschuldet.

Art. 11 – Härtefälle

Der FC Gerzensee ist sich bewusst, dass die finanzielle Situation der Familien unterschiedlich sein kann.

Kann der Mindestbeitrag aus finanziellen oder sozialen Gründen nicht erreicht bzw. übernommen werden, kann die gesetzliche Vertretung vertraulich ein Gesuch an die Geschäftsstelle oder den Vorstand richten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mindestbeitrag reduzieren oder vollständig erlassen.

Entsprechende Gesuche werden vertraulich behandelt.

Art. 12 – Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Sponsorenparcours fließen dem FC Gerzensee zu und dienen der Finanzierung des Vereinsbetriebs und insbesondere der Nachwuchsförderung.

Dazu gehören unter anderem Trainings- und Spielbetrieb, Material, Infrastruktur, Ausbildung von Trainerinnen und Trainern sowie weitere Aufwendungen zugunsten der Juniorinnen und Junioren.

Art. 13 – Organisation und Ausführungsbestimmungen

Für die Organisation und Durchführung des Sponsorenparcours ist der Vorstand des FC Gerzensee verantwortlich. Er kann die operative Durchführung an die Geschäftsstelle, die Juniorenabteilung oder ein Organisationskomitee delegieren.

Der Vorstand kann jährlich ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere zu:

- Datum und Austragungsort
- teilnehmenden Kategorien
- Disziplinen und Punkteverteilung
- Sammelfristen
- Zahlungsmodalitäten
- Mehrerträgen und individuellen Gutschriften
- Wettbewerb und Preisen
- Verpflegung und Rahmenprogramm

Diese Ausführungsbestimmungen dürfen dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

Art. 14 – Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 07.09.2026 genehmigt. Es tritt per 07.09.2026 in Kraft.

VORSTAND DES FUSSBALLCLUB GERZENSEE

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Beat Schlatter

Sven Zulliger